

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      02. März 2000      Nr. 9

---

Bekanntm. vom	In halt	Seite
<b>28. 02. 2000</b>	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Sitzung des Sozialausschusses	<b>117</b>
10.12.1999	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	<b>119</b>
<b>27. 01. 2000</b>	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei	<b>121</b>
15.12.1999	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	<b>122</b>
<b>16. 02. 2000</b>	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b> 1. Änderungssatzung der Büchereisatzung	<b>124</b>
<b>16. 02. 2000</b>	1. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung	<b>125</b>
<b>16. 02. 2000</b>	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	<b>126</b>
<b>02. 02. 2000</b>	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	<b>130</b>
<b>05.0 1.2000</b>	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	<b>131</b>
<b>18. 11. 1999</b>	<b><u>Gemeinde Drestedt</u></b> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2000	<b>133</b>
<b>24. 02. 2000</b>	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b> Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“	<b>135</b>
<b>13. 12. 1999</b>	<b><u>Gemeinde Dohren</u></b> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	<b>139</b>

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>18. Sitzung / XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Dienstag, 07.03.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
**Beschluss** über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschriften:  
Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 15.12.1999 – öffentlicher Teil  
Ausschuss Gleichstellung vom 11.01.2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes
  - a) Antrag des Diakonischen Werkes vom 07.06.1999 auf Förderung der Schuldnerberatungsstelle
  - b) Antrag des Diakonischen Werkes vom 07.06.1999 und 17.02.2000 auf Förderung der Schuldnerberatungsstelle
10. Flüchtlingssozialarbeit
  - a) Flüchtlingssozialarbeit 2000;  
Antrag der Arbeiterwohlfahrt
  - b) Flüchtlingssozialarbeit 2000;  
Antrag der Arbeiterwohlfahrt
11. Berufung von Behindertenbeauftragten in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Harburg;  
Antrag des BÜNDNIS FÜR BEHINDERTENFRAGEN IM LANDKREIS HARBURG vom 19.12.99

12. Situation der Behinderten im Landkreis Harburg;  
Sachstandsbericht der Ausschussvorsitzenden
13. "Zuhause für den geistig behinderten Menschen im Alter"
14. Anmietung von Büroräumen für den Bereich Soziales in Buchholz
15. Betrieb eines Frauenhauses;  
a) Rechenschaftsbericht 1999  
b) Auflösung des Frauenhausbeirates
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. **Einwohner/innenfragestunde**

## **II. Vertraulicher Teil**

21423 Winsen (Luhe), 28.02.2000

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

## Haushaltssatzung

### der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im	Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	80.832500 DM
	in der Ausgabe auf	80.832.500 DM
im	Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	18.937.900 DM
	in der Ausgabe auf	18.937.900 DM

festgesetzt,

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmassnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.463.000 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.890.000,- DM festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 0.000.000,- DM festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 325 v.H. |

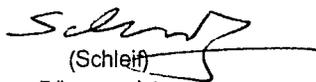
#### § 6

Ausserplanmässige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmässige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 50.000,- DM bis zu 2.000,- DM
- b) bei Ausgabenansätze über 50.000,- DM bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 10.000,- DM.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 10. Dezember 1999

  
(Schleif)  
Bürgermeister



  
(Bendt)  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 16.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr  
16.00 - 18.00 Uhr

Winsen/L., den 02.03.2000

Stadtdirektor

## Satzung

### zur 2.Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Neu Wulmstorf (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

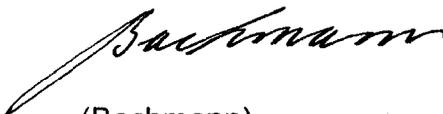
§ 6 Nr. 3 der Büchereisatzung erhält folgende Fassung:

- „3. Die Benutzungsgebühr beträgt **20,00 DM** jährlich.  
Für **Studentinnen/Studenten**, Grundwehr- und Zivildienstleistende, **Sozialhilfeempfänger/innen** sowie **Arbeitslose** beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises **10,00 DM**.  
Für **Kinder** und **Jugendliche** bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für **Schüler/innen** an allgemein- und berufsbildenden Schulen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Gebühr erhoben.  
Für die Fälligkeit und die Entstehungsvoraussetzung der Gebühr gilt Nr. 2 entsprechend.“

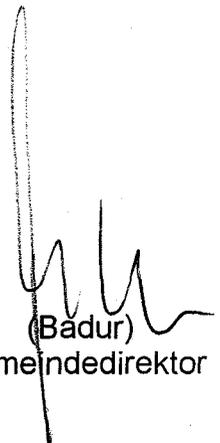
#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27. Januar 2000



(Bachmann)  
Bürgermeister



(Badur)  
Gemeindedirektor

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Seevetal

### für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

##### im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	<b>83577.000</b> DM
in der Ausgabe auf	<b>83577.000</b> DM

##### im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	20.595000 DM
in der Ausgabe auf	20.595.000 DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.430.000 DM festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.798.000 DM festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 DM festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

##### 1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	<b>275</b> v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	<b>275</b> v. H.

##### 2. **Gewerbesteuer**

**300** v. H.

Seevetal, den 15. Dezember 1999



  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/31 erteilt worden.

-Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 16.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
dienstags

08.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.30 Uhr

**Winsen/L.**, den 02.03.00

Bürgermeister

# 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Aufgabe

Die Gemeindebücherei dient der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer Benutzerinnen und Benutzer durch das Bereitstellen und Verleihen von Büchern Zeitschriften, Videocassetten, CD und anderen Medien. Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandenen Medien zu beschaffen. Ferner wird ihren Benutzerinnen und Benutzern die Nutzung des Internet durch den büchereieigenen Computer ermöglicht.

nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Eine Internet-Nutzung wird nur eingetragenen Lesern ermöglicht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzerin / Der Benutzer oder ihr / sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien und bei Benutzung des Internet für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie / ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schaden ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

nach § 8 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

- (5) Während der Internet-Nutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Dokumente und Dateien aus dem Internet dürfen nur auf Disketten kopiert werden, die von der Gemeindebücherei gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.
- (6) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Gemeindebücherei nicht verantwortlich. Die Suche nach und die Darstellung von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen bei der Internet-Nutzung ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.

## Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Stelle, den 16.02.2000

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

# 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereigebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. **Änderungssatzung** beschlossen:

## Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

### § 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Anmeldung und Ausstellung eines Leseausweises  | 5,00 DM - 2,56 €  |
| 2. <b>für</b> die Ausleihe pro CD und <b>Videofilm</b> pro Ausleihzeit 1 Woche  | 1,50 DM - 0,77 €  |
| 3. Verlängerung pro CD und Videofilm <b>für</b> 1 Woche   | 1,50 DM - 0,77 €  |
| 4. Internet-Nutzung je angefangene 15 Minuten   | 2,00 DM - 1,02 €  |
| 5. Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A4 Seite   | 0,10 DM - 0,05 €  |
| 6. Kauf einer Diskette zum Speichern von Dokumenten und Dateien aus dem Internet  | 3,00 DM - 1,54 €  |
| 7. Vor der Benutzung des Internets ist an der Ausleihtheke ein Pfand in Höhe von<br>zu hinterlegen, das nach Beendigung der Internet-Nutzung <b>und</b> Bezahlung<br>der Gebühr zurück gegeben wird | 10,00 DM - 5,11 € |
| 8. <b>für</b> das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)  | 5,00 DM - 2,56 €  |
| 9. Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes  | 1,00 DM - 0,51 €  |
| 10. Überschreitung der Leihfrist <b>für</b> jede <b>angefangene</b> Woche und Medieneinheit<br>mit Ausnahme von <b>CD's</b> und Videofihu pro 4 <b>Öffnungstage</b> (Versäumnisgebühr)              | 1,50 DM - 0,77 €  |
| 11. Überschreitung der <b>Leihfrist für</b> jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm<br>pro 4 <b>Öffnungstage</b> (Versäumnisgebühr)  | 2,00 DM - 1,02 €  |
| 12. Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr)   | 1,50 DM - 0,77 €  |
| 13. Bestellung über Fernleihe und anschließende Benachrichtigung  | 10,00 DM - 5,11 € |
| 14. <b>für</b> Portokosten bei Benachrichtigung der Bücherei  | 1,10 DM - 0,56 €  |

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr **für** die Anmeldung **und** Ausstellung mit der Ausstellung des Leseausweises,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der **Ausleihfrist**,
4. die Vorbestellgebühr und die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung der Medien.

## Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle tritt am 0 1.03.2000 in **Kraft**.

Stelle, den 16.02.2000

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

# 1. Änderungssatzung zur Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stelle (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stelle vom 15. Dezember 1993 beschlossen:

### § 1

Die in § 2 a der **Straßenreinigungssatzung** genannte Übersicht über die zu reinigenden Straßen wird geändert (s. Anlage).

### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Stelle, den 16.02.2000

  
Degel  
(Bürgermeister)



  
Wilcke  
(Gemeindedirektor)

**Übersicht über die zu reinigenden Straßen  
in der Gemeinde Stelle  
nach der Straßenreinigungssatzung in Form der 1. Änderungssatzung vom 16.02.2000**

1. Von der Gemeinde zu reinigende Straßen (§ 1 Abs. 1):

Bundesstraße 4

2. Von den Grundstückseigentümern zu reinigende Straßen (§ 2 Abs. 1):

Achterdeich  
Achterdeicher Weg  
Alte Lüneburger Straße  
Alter Schützenplatz  
Am Brink  
Am Buchwedel  
Am Buddenberg  
Am Fischteich  
Am Hang  
Am Hörstenfeld  
Am Mühlenbach  
Am Osterberg  
Am Osterfeld  
Am Sandberg  
Am Schafwedel  
Am Schlatthom  
Am Wasserturm  
**Amselweg**  
An der Bahn  
An der Tränke  
An Kolenbeek  
Ashausener Straße  
Auf dem Kleinen Felde  
Auf der Geest  
Bahnhofstraße  
Bardenweg  
Bei der Kirche  
Beidersweg  
Bergstraße  
Bienenhang  
Birkenhof  
Birkenweg  
Böllerfeld  
Brandtwiete  
Breslauer Straße  
Büllerberg  
Büllhorner Weg  
Danziger Straße  
Deependahl  
Duvendahl

Ehlersweg

**Eibenweg**

**Elbblick**

Fachenfelde-Abzweigung B4 bis Sackgasse (470 m)

Fachenfelder Allee

Fiefhusen

Fliegenberg

Flutkamp

Föhrenweg — ab Einmündung Holer Moor bis Flurstücksgrenze **324/25** (Abzweigung Eibenweg)

Fohrsfeld

Gartenstraße

Geestrand

Gegenhoopt — ab K8 bis DB-Gelände

Geusbleek

Ginsterweg

Glenfield

Grasweg

Grenzweg

Hagenhoopt

Hainfelder Straße

Hans-Eidig-Weg

Hansastraße

Haulandsweg

Heidbarg

Heidkamp

Heimstraße

Hermann-Löns-Weg

Heukoppel

Hinter der Bahn

Hochkamp

Höpmannsweg

Hoher Weg

Hohes Feld

Holer Moor — ab Büllhomer Weg bis Flurstücksgrenze **129/2** (Mühlenbach)

Holtorfsloher Weg

Hougenlann

Im Ahler

Im Brähn

Im Grund

Im Kleinen Torfmoor

Im **Stembruch**

Im Twieten

In de Meen

In de Reuth

Jahnstraße

Kampstraße

Kartoffelhofsweg

Kehrwieder

Kiefernbruch

Kieselshöh

**Kirchweg**

Königsberger Straße

Kolberger Straße

Kolenbeekstieg

Kornweg  
Kreuzdeich  
Kurze Straße  
Lerchenweg  
Lindenstraße  
Meisenweg  
Mittelweg  
Mondscheinweg  
Mühlenkamp  
Mühlenweg  
Neißestraße  
Neue Straße  
Niedersachsenstraße  
Oderstraße  
Ohlendorfer Weg - von Holer Moor bis Abzweigung Am Schulwald  
Oldendörpsfeld  
Op'n Kamp  
Osthöf  
Ostlandweg  
Penellweg  
Plouzanestraße  
Querbülten  
Reiherstieg  
Remen  
Riesselweg  
**Rosenhag**  
Rosenweide  
Sandhöhe  
Scharmbecker Straße  
Schirmkiefer  
Schlehenweg  
Schmiedeweg  
Schulweg  
Schwalbenweg  
Setzenhorst  
Sielbrack  
Sinnenweg - Rosenweide bis Hougenlann (Trafo)  
Steinbarg  
Steller Chaussee  
Sternweg  
Stettiner Straße  
Suderbrook  
**Uhlenbusch** - ab Uhlenhorst bis Wendehammer und Stichweg ab Wendehammer (Flurst 49/15),  
Stichweg West (Flurstück 49/38)  
Uhlenhorst  
Unter den Linden  
Vor dem Nettelberg  
Wacholderweg  
Waldweg  
Westerfeld  
Wienkuhlen  
Wuhlenburg  
Ziegeleiweg  
Zum Bruch  
Zum Reiherhorst  
Zur Wassermühle - ab Scharmbecker Straße bis Flurstück 1/6

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
in der Samtgemeinde Tostedt  
(Abwasserbeseitigungssatzung – Bereich: Künftige Kanalisation)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Nds. Gemeindeordnung i.V. mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 02.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Samtgemeinde Tostedt (Abwasserbeseitigungssatzung - Bereich: Künftige Kanalisation) vom 16.07.1998 beschlossen:

**§ 1**

Der Absatz 2 des § 3 „Geltungsdauer“ wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

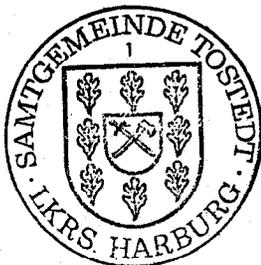
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Rückwirkung am 01 .01.2000 in Kraft.

Tostedt, den 02. Februar 2000



.....  
Samtgemeindebürgermeister



# HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999, hat der Rat der Gemeinde Tespe auf seiner öffentlichen Sitzung am 5. Januar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.183.800 DM
in der Ausgabe auf	4.183.800 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1543.100 DM
in der Ausgabe auf	1.543.100 DM

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuern                                   |  |           |
| a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) |  | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)            |  | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                  |  | 290 v. H. |

## § 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,- DM im Einzelfall und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5 v.H. der Ausgabeansätze sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tespe, den 5. Januar 2000



( Finck )

Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.03.2000 bis 14.03.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tespe an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Büro Nachtigallenweg 24,  
dienstags und donnerstags zusätzlich von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Büro  
Schulstraße 11**

Tespe, den 02.03.2000

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 18.11.1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	829.200,00 D M
in der Ausgabe auf	829.200,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	125.400,00 DM,
in der Ausgabe auf	125.400,00 DM,

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

### § 6

über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Drestedt, den 18.11.1999

Bürgermeisterin



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.03.2000 bis 17.04.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Drestedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags**

**von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Drestedt, den 02.03.2000

Bürgermeister

## Gemeinde Hollenstedt

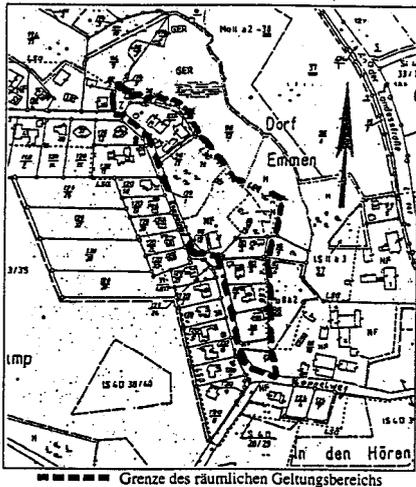
Landkreis Harburg

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“

Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 2.10.2000 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfaßt die Ortslage Emmen, Koppelweg, und ist aus der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Sofern durch die Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Hollenstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 24 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
2. Mangel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, in 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage <sup>nach</sup> der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Hollenstedt, d. 24.02.2000

Die Bürgermeisterin

Felten

(i.V. Kummer)

## SATZUNG

### der Gemeinde Hollenstedt über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“

#### Präambel

Aufgrund des §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 21.02.2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“ überein.

#### § 3

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

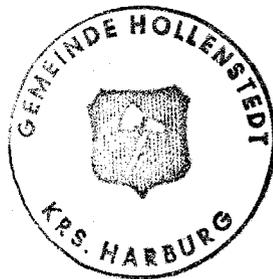
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor **Inkrafttreten** der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 23. Februar 2000

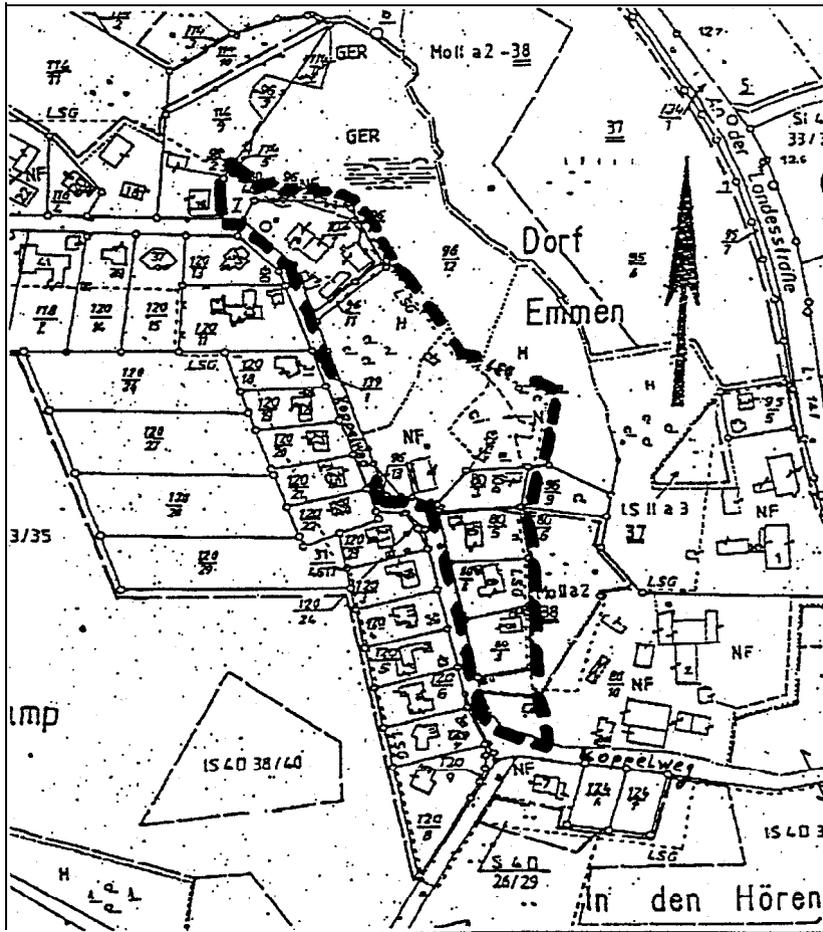


Die Bürgermeisterin  
Felten

(i.V. Kummer)

## Anlage zur Satzung der Gemeinde Hollenstedt

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Emmen, Koppelweg"



■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr  
1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <b>Haus-</b> <b>haltsplans</b> einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	42.500 DM	700 DM	711.900 DM	753.700 DM
die Ausgaben	47.700 DM	5.900 DM	711.900 DM	753.700 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	52.600 DM	2.000 DM	183.200 DM	233.800 DM
die Ausgaben	50.600 DM		183.200 DM	233.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 1.163.000 DM erhöht und damit auf 1.163.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

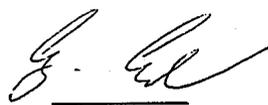
§ 5

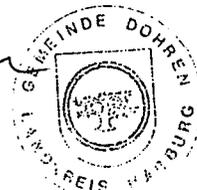
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Dohren, den 13. Dezember 1999

  
(Erhorn)  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 24.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/06 unter Bedingungen erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.03.2000 bis 14.03.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Dohren an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Dohren, den 02.03.2000

Bürgermeister